

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
 09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
 Fraktion DIE LINKE  
 Herrn Stadtrat  
 Jörg Hopperdietzel

Datum                    10.05.2019  
 Unser Zeichen  
 Durchwahl  
 Auskunft erteilt  
 Zimmer  
 Ihr Zeichen            RA-330/2019  
 Ihr Schreiben vom    16.04.2019  
 E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-330/2019 - Bindungsabbrüche bei Pflegekindern**

Sehr geehrter Herr Hopperdietzel,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Wie oft wurden die einzelnen der unter 3-Jährigen in Obhut des Jugendamtes genommenen Kinder umgesetzt, bis sie in unbefristete Pflege bzw. zurück zur Ursprungsfamilie kamen? Wie viele Bindungsabbrüche erlebten diese Kinder?**

Für die in den Jahren 2016 bis 2018 beendeten Inobhutnahmen ergeben sich nach Aktenauswertung folgende Werte:

	<b>Beendete Inobhutnahmen nach Unterbringung in FBB insgesamt</b>	<b>Kinder, die die FBB wechseln mussten</b>	<b>Gründe dafür</b>
<b>2016</b>	57	3	2 x Urlaub der FBB 1 x drohende Überforderung
<b>2017</b>	48	4	3 x Urlaub der FBB 1 x wegen verhärtetem Verhältnis Eltern - FBB
<b>2018</b>	40	5	3 x Urlaub der FBB 1 x drohende Überforderung 1 x Beendigung FBB-Tätigkeit

FBB = familiäre Bereitschaftsbetreuung

Das „Risiko“, dass es zu einem Betreuungswechsel kommt, nimmt mit der Länge der Inobhutnahme zu. So ist es in einzelnen Fällen nicht möglich, das Pflegekind mit in den Urlaub zu nehmen, insbesondere bei Auslandsreisen. In Abhängigkeit vom Alter stellt dabei aber nicht jeder Wechsel zwangsläufig einen Bindungsabbruch dar.

**2. Wie oft wurde die zeitnahe Unterbringung in unbefristete Pflege durch Rechtsstreitigkeiten vor dem Familiengericht verzögert?**

Eine statistische Erfassung dazu erfolgt nicht.

**3. Wie lange dauern im Durchschnitt diese Verfahren bis zum rechtsgültigen Abschluss?**

Eine statistische Erfassung dazu erfolgt nicht.

**4. Während des Gerichtsverfahrens werden die Kinder in der Regel in Kurzeitpflegeverhältnissen untergebracht. Wie hoch ist der Anteil der Kinder, bei denen zur Vermeidung eines erneuten Bindungsabbruches die gleiche Pflegeperson das Kind in unbefristete Pflege übernimmt?**

Bei Kindern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden, kann es aus zwei Gründen zu Gerichtsverfahren kommen:

- a) Die Sorgeberechtigten widersprechen der Inobhutnahme. Bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bleibt es eine Inobhutnahme, die durchgängig in der FBB erfolgt.
- b) Die Sorgeberechtigten widersprechen zwar nicht der Inobhutnahme, bemühen sich aber aus Sicht des Jugendamtes nicht ausreichend um das Kindeswohl und/oder sind nicht bereit, eine notwendige Hilfe zur Erziehung zu beantragen. Vom Jugendamt wird dann eine gerichtliche Entscheidung angeregt. Nur wenn in einer solchen Konstellation eine erste Entscheidung zur Bestellung eines Pflegers oder Vormundes ergeht, kann ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt werden, um die Inobhutnahme zu beenden und ein (mindestens befristetes) Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII zu beginnen. In diesen Fällen ist das Jugendamt bemüht, das Pflegekind mit Hilfebeginn unmittelbar in einer Familie unterzubringen, die auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bereit wäre, das Kind unbefristet zu betreuen. Statistische Angaben dazu werden aber nicht erhoben.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart  
Bürgermeister